

## **Begründung zur Aufhebung der Baumschutzverordnung der Stadt Laupheim vom 28.05.1991**

### **1. Anlass und Ziel**

Die bisherige Baumschutzverordnung der Stadt Laupheim stammt aus dem Jahr 1991, ist damit bereits über 30 Jahre alt und regelt die Erhaltung und den Schutz von Grünbeständen in der Stadt einschließlich ihrer Teilorte.

Aufgrund veränderter rechtlicher und inhaltlicher Rahmenbedingungen verfolgt die Stadt Laupheim das Ziel, die Satzung aufzuheben und die Baum- und Grünstrukturen künftig mit anderen Instrumenten zu sichern bzw. zu steuern.

Zu diesen Zielen gehören insbesondere:

- Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger stärken,
- Normklarheit und Bestimmtheit,
- bürokratischen Aufwand für Grundstückseigentümer reduzieren,
- Schaffung von Wohnraum und Gewerbeentwicklung,
- bestehende parallele Regelungen durch Bauplanungen und Ausgleichs- bzw. Pflanzgebote,
- weniger Verwaltungsaufwand bei Genehmigungs- und Kontrollverfahren,
- weniger personelle Ressourcen für naturschutzfachliche Überwachung,
- stärkere Schwerpunktsetzung auf stadtweite Grünentwicklung statt einzelfallbezogener Eingriffe.

### **2. Auswirkungen der Aufhebung**

Die Aufhebung führt dazu, dass Fällungen oder Baumpflegemaßnahmen an bisher geschützten Bäumen nicht mehr der kommunalen Genehmigungspflicht unterliegen. Der Schutz des Baumbestands ist durch übergeordnete gesetzliche Regelungen, insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), gewährleistet.

Unberührt bleiben:

- naturschutzrechtliche Verbotstatbestände (z. B. Brutvogelschutz nach § 39 BNatSchG),
- Regelungen aus Bebauungsplänen oder städtebaulichen Verträgen,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen von Eingriffsregelungen,
- vertragliche Verpflichtungen.

Die Stadt behält damit weiterhin einige wirksame Instrumente zur Steuerung des Baumbestandes, ohne die formale Satzungsstruktur aufrechtzuerhalten.

### **3. Beteiligung**

Der Entwurf der Aufhebungssatzung wird gemäß § 24 Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg (NatSchG) für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt, sowie die förmliche Beteiligung der Behörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen durchgeführt.

Die eingehenden Stellungnahmen werden im Abwägungsprozess dokumentiert und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

### **4. Inkrafttreten**

Das Datum des Inkrafttretens ergibt sich aus der Satzung. Die erforderliche öffentliche Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Laupheim